Landtag von Baden-Württemberg

15. Wahlperiode

Drucksache 15/4253 28. 10. 2013 Geänderte Fassung

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Weiterentwicklung des Bibermanagements in Baden-Württemberg und Einrichtung eines Biberfonds

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,

- I. zu berichten,
 - wie sich die Biberpopulation in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (mit Angabe der räumlichen Schwerpunkte);
 - welche Schäden in Land- und Forstwirtschaft, aber auch darüber hinaus, ihr durch Aktivitäten von Bibern im genannten Zeitraum bekannt geworden sind;
 - ob für derartige Schäden private Versicherungsmöglichkeiten bestehen und mit welchen Kosten dies ggf. verbunden ist;
 - 4. inwiefern und ggf. in welcher Form derzeit ein Bibermanagement umgesetzt wird, das etwa am bayerischen Modell orientiert ist;

II.

- einen mit den notwendigen Mitteln ausgestatteten "Biberfonds" einzurichten, aus dessen Mitteln die Schäden, welche durch den Biber in der Landund Forstwirtschaft entstehen, zum Ausgleich gebracht werden und dabei
 insbesondere den Umfang der Entschädigung bei Vernässung, Ernteausfall,
 Maschinenschäden, Grundstücksschäden, Fraßschäden an Feldfrüchten und
 Forstschäden festzulegen;
- 2. in Baden-Württemberg ein wirksames Bibermanagement zu etablieren, das auf den drei Säulen
 - sach- und fachkundige Beratung,
 - Prävention zur Vermeidung von Schäden und
 - Schutzmaßnahmen, die in Ausnahmefällen auch im Beseitigen bestehender Bauten und in geeigneten Zugriffsmaßnahmen bestehen können,

beruht.

28.10.2013

Hauk, Burger und Fraktion

Begründung

Die Population des Bibers hat in den vergangenen Jahren gerade in Baden-Württemberg sehr schnell zugenommen. Da er keine natürlichen Feinde hat, kann er sich ungehindert ausbreiten. Er gestaltet seine Lebensräume neu und passt diese seinen Bedürfnissen an. Diese Veränderungen werden von der Gesellschaft mitgetragen. Festzustellen ist aber auch, dass die Schäden in der Landwirtschaft und im Forst rasant zunehmen. Derzeit werden dabei die Land- und Forstwirte mit den Schäden alleine gelassen. Ein Schadensausgleich sowie die Weiterentwicklung des Bibermanagements zur Prävention, Beratung und zur Lenkung der Biberpopulation sind daher überfällig und zeitnah umzusetzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. November 2013 Nr. Z(62)-0141.5/299F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Biberpopulation in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (mit Angabe der räumlichen Schwerpunkte);

Zu I. 1.:

Da für das Jahr 2003 keine Angabe über die Höhe der Biberpopulation vorliegt, wird auf die Beantwortung der Frage 1 der Landtagsdrucksache 15/3387 verwiesen. Danach hat sich die Population der Biber von ca. 350 Tieren im Jahr 2004

auf derzeit rund 2.500 Tiere entwickelt. Wie aus der beiliegenden Karte zu Landtagsdrucksache 15/3387 ersichtlich ist, liegen die Besiedelungsschwerpunkte im Osten und Süden des Landes. Im württembergischen Landesteil erfolgte die Zuwanderung der Biber aus Bayern.

 welche Schäden in Land- und Forstwirtschaft, aber auch darüber hinaus, ihr durch Aktivitäten von Bibern im genannten Zeitraum bekannt geworden sind;

Zu I. 2.:

Eine Zusammenstellung von durch den Biber verursachten Schäden in Land- und Forstwirtschaft liegt nicht vor, zumal sich diese Schäden oft nur sehr schwer beziffern lassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 der Landtagsdrucksache 15/3387 verwiesen.

3. ob für derartige Schäden private Versicherungsmöglichkeiten bestehen und mit welchen Kosten dies ggf. verbunden ist;

Zu I. 3.:

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine Versicherung gegen vom Biber verursachte Schäden in der Land- und Forstwirtschaft oder sonstige Sachschäden mit Ausnahme der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung.

4. inwiefern und ggf. in welcher Form derzeit ein Bibermanagement umgesetzt wird, das etwa am bayerischen Modell orientiert ist;

Zu I. 4.:

Die Schwerpunkte des baden-württembergischen Bibermanagements liegen in der Aufklärung und sachkundigen Beratung Betroffener und der Durchführung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden. Auf die Beantwortung der Landtagsdrucksache 15/3387 wird verwiesen. Je nach Situation können in Einzelfällen zur Vermeidung von Schäden Biberdämme entfernt werden, sofern dies vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig ist. Die hierzu erforderlichen Genehmigungen erteilt die zuständige höhere Naturschutzbehörde. Insoweit entspricht das Bibermanagement in Baden-Württemberg der Vorgehensweise in Bayern.

Im Unterschied zum Bayerischen Bibermanagement sind in Baden-Württemberg keine Entschädigungszahlungen vorgesehen. Das ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in Bayern der Biber durch staatliches Handeln angesiedelt wurde, während er in Baden-Württemberg selbst zugewandert ist.

Die Bayerischen Richtlinien zum Bibermanagement vom 24. Januar 2012 sehen vor, dass präventive Maßnahmen Vorrang vor Zugriffsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen haben. Vor diesem Hintergrund sind präventive Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft Aufgabe des jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen, bei Verkehrswegen des zuständigen Trägers der (Straßen-)Baulast oder der zuständigen (Straßen-)Baubehörde und bei Privatwegen des Eigentümers. Als Präventivmaßnahmen gegen die langfristige Vernässung von Nutzflächen, gegen das Einbrechen landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge in Biberröhren und zur Vermeidung von Fraßschäden an Feldfrüchten sieht die Richtlinie neben anderen Maßnahmen u. a. die Umwandlung von Äckern in Grünland und die Einhaltung eines mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifens vor. Bei Einhaltung dieses 10 m breiten Gewässerrandstreifens können ca. 95 % der Einbrüche in Biberröhren und Fraßschäden vermieden werden.

In diesem Zusammenhang tragen die im Gesetzentwurf zur Neuordnung des Wasserrechts (Landtagsdrucksache 15/3760) vorgesehenen Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen und zur Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern zur Vermeidung vom Biberschäden in Baden-Württemberg bei.

II.

- 1. einen mit den notwendigen Mitteln ausgestatteten "Biberfonds" einzurichten, aus dessen Mitteln die Schäden, welche durch den Biber in der Land- und Forstwirtschaft entstehen, zum Ausgleich gebracht werden und dabei insbesondere den Umfang der Entschädigung bei Vernässung, Ernteausfall, Maschinenschäden, Grundstücksschäden, Fraßschäden an Feldfrüchten und Forstschäden festzulegen;
- 2. in Baden-Württemberg ein wirksames Bibermanagement zu etablieren, das auf den drei Säulen
 - sach- und fachkundige Beratung,
 - Prävention zur Vermeidung von Schäden und
 - Schutzmaßnahmen, die in Ausnahmefällen auch im Beseitigen bestehender Bauten und in geeigneten Zugriffsmaßnahmen bestehen können,

beruht.

Zu II. 1. und II. 2.:

Grundsätzlich besteht – mit Ausnahme jagdrechtlicher Vorschriften – keine staatliche Entschädigungspflicht für durch wild lebende Tiere verursachte Schäden.

Wie unter I. 4. dargestellt, verfügt Baden-Württemberg bereits über ein wirksames Bibermanagement mit den Elementen der sach- und fachkundigen Beratung, der Prävention zur Vermeidung von Schäden und der Möglichkeit, in Ausnahmefällen im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen Biberbauten zu beseitigen. Im Unterschied zu Bayern wurden Biber in Baden-Württemberg nicht angesiedelt.

Ein Zugriff auf Biber ist nur mit einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- · wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- wenn sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert.

In aller Regel liegen die Voraussetzungen für einen Zugriff gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vor. Die Biberpopulation ist in Baden-Württemberg mit etwa 2.500 Tieren erheblich geringer als in Bayern (rund 15.000 Biber). Daher sind auch die von der gesamten Biberpopulation verursachten Schäden in Baden-Württemberg erheblich geringer als dies derzeit in Bayern der Fall ist. Während in Bayern von einem günstigen Erhaltungszustand des Bibers gesprochen werden kann, ist die Biberpopulation in Baden-Württemberg hingegen noch in der Ausbreitung begriffen und viele Gewässer des Landes – darunter der baden-württembergische Oberrhein – sind derzeit noch biberfrei. Insofern bestehen wesentliche Unterschiede zur Entwicklung in Bayern. Darüber hinaus bestehen derzeit in Baden-Württemberg mit den Maßnahmen des landesweiten Bibermanagements zumutbare Alternativen, um erhebliche Schäden zu vermeiden (z. B. Einbau von Dammdrainagen, um erhöhten Aufstau zu vermeiden; Anbringen von Elektrozäunen, um den Fraß an Feldfrüchten zu vermeiden).

In Vertretung

Reimer

Ministerialdirektor